

Jugendordnung der Judo-Gemeinschaft Sachsenwald in der TSG Bergedorf von 1860 e.V.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 14. 02. 93 beschlossen;
erste Änderung am 23.02.96, zweite Änderung am 22.02.99.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Judo Gemeinschaft Sachsenwald in der TSG Bergedorf von 1860 e.V. (JGS) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der JGS zwischen 12 Jahren und 23 Jahren, die gewählt und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung, die im Jugendübungsbetrieb der JGS eingesetzten Personen und Mitglieder der JGS mit Jugendgruppenleiterausweis.

§ 2 Aufgaben, Ziele

(1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Der Jugendetat wird von dem/der JugendkassenwartIn geführt. Er/Sie handelt auf Weisung des Jugendausschusses und wird entsprechend § 9 überprüft.

(3) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der Judo Gemeinschaft Sachsenwald in der TSG Bergedorf von 1860 e.V. sind

- die Jugendversammlung (§ 4)
- der Jugendobmann und StellvertreterIn (§ 5)
- der/die Jugendkassenwartin
- die Jugendversammlungen der Sparten der JGS und deren Spartenjugendobleute (§ 7)

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der JGS. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, nimmt Berichte des Jugendobmanns entgegen. Sie berät die Jahresrechnung und beschließt den Haushaltsplan. Sie entlastet den Jugendausschuss und wählt den Jugendobmann und VertreterIn sowie den/die JugendkassenwartIn.

(3) Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt, möglichst vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung der JGS.

Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Jugendlichen, des Jugendobmanns oder des/der VertreterIn muss durch den Jugendobmann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss der Judo Gemeinschaft Sachsenwald ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der JGS. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Er plant und führt Veranstaltungen der Jugend der JGS durch.

(2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung der TSG Bergedorf von 1860 e.V., der Satzung der JGS, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(3) Mitglieder des Jugendausschusses der JGS sind der Jugendobmann, deren StellvertreterIn, der/die JugendkassenwartIn, die Spartenjugendobleute der Sparten der JGS kraft ihres Amtes sowie von dem Jugendobmann hinzugezogene an der Jugendarbeit interessierte Mitglieder der Jugend.

(4) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist eine Sitzung binnen zwei Wochen durch den Jugendobmann einzuberufen.

§ 6 Jugendobmann der JGS

(1) Der Jugendobmann der JGS und StellvertreterIn werden von den auf der Jugendversammlung der JGS anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung der JGS bestätigt ihre Wahl.

(2) Der Jugendobmann hat Sitz und Stimme im engeren Vorstand der JGS und im erweiterten Vorstand des Hauptvereins.

Sein/Ihr StellvertreterIn hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand der JGS.

Auf Antrag des Jugendobmanns kann der Jugendausschuss beschließen, dass das Stimmrecht im engeren Vorstand der JGS und im erweiterten Vorstand des Hauptvereins von dem stellvertretenden Jugendobmann ausgeübt wird.

(3) Der Jugendobmann und StellvertreterIn werden umschichtig, wie in der Satzung der JGS verankert auf zwei Jahre gewählt.

(4) Nach Möglichkeit sollten die Ämter von Jugendobmann und StellvertreterIn paritätisch besetzt sein.

§ 7 JugendkassenwartIn

(1) Der/Die JugendkassenwartIn verwaltet den Jugendetat, welcher auf einem ihm/ihr zugänglichen Konto/Sparsbuch verwahrt wird.

(2) Der/Die JugendkassenwartIn wird von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre, zusammen mit dem Jugendobmann gewählt. Er/Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Der/Die JugendkassenwartIn ist Mitglied des Jugendausschusses.

(4) Mindestens einmal jährlich, spätestens zur Jugendversammlung, legt der/die JugendkassenwartIn einen Kassenbericht vor.

§ 8 Spartenjugendobleute

Die Spartenjugendobleute bearbeiten selbstverantwortlich die fachspezifischen Belange der Spartenjugend. Die Jugendlichen der Sparten wählen auf Spartenjugendversammlungen, spätestens auf der Jugendversammlung, den Spartenjugendobmann für die Dauer eines Jahres. Die Spartenjugendobleute sind zur Zusammenarbeit mit dem Jugendobmann der JGS verpflichtet, um die in § 2 festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Sie sind Mitglieder des Jugendausschusses der JGS.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Jugendversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von einem Jahr. Die RechnungsprüferInnen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen und der Jugendversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Jugendabteilung richtet sich nach dem Geschäftsjahr des Hauptvereins.

§ 11 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung der JGS beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Hamburg, den 22.02.99